

**SATZUNG**  
**DES**  
**LANDESFACHVERBANDES**  
**RHEINLAND-PFALZ E.V. KEGELN**

**Inhalt:**

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck und Aufgabe des Landesfachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln (LFV)**
- 3. Das Geschäftsjahr**
- 4. Mitgliedschaft**
- 5. Beiträge**
- 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 7. Die Organe des LFV**
- 8. Die LFV-Versammlung**
- 9. Das LFV-Präsidium**
- 10. Der Ehrenrat**
- 11. Die Sektionen**
- 12. Rechtssprechung**
- 13. Das Landesverbandsgericht**
- 14. Die Kassen- und Rechnungsprüfer**
- 15. Ehrungen**
- 16. Doping**
- 17. Auflösung des LFV**
- 18. Ordnungen und Listen des LFV**

## **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein, der mit nachfolgend aufgeführter Satzung seine rechtliche Grundlage erhält, führt den Namen: „Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln“, in der Folge abgekürzt mit LFV bezeichnet.
- 1.2. Der LFV wurde am 31.05.1953 in Mainz gegründet. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein (Geschäftsstelle: Altstadtplatz 15, 67071 Ludwigshafen).
- 1.3. Der LFV ist in das Vereinsregister VR 2587 beim Amtsgericht Ludwigshafen ordnungsgemäß eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4. Der LFV ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB), der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU), des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. (DKBC), des Deutschen Schere-Keglerbundes e.V. (DSKB), des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) und der Sportbünde Pfalz, Rheinland und Rheinhessen.
- 1.5. Der LFV umfasst die Fachverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland, die ordentliche Mitglieder des LFV und ihrer Sportbünde sind.
- 1.6. Für die im DKB zugelassenen Bahnarten bestehen im LFV folgende Sektionen:
  - Sektion Bowling
  - Sektion Classic
  - Sektion Schere

## **2. Zweck und Aufgabe des LFV**

- 2.1. Dem LFV obliegt die Förderung und planmäßige Pflege des Kegelsports und der Leibesübungen.
- 2.2. Der LFV steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2.3. Der LFV betreibt Jugendarbeit entsprechend der Jugendordnungen der Sektionen.
- 2.4. Die Aufgaben des LFV sind:
  - Organisation und oberste Leitung des Sportkegelns in Rheinland-Pfalz untergliedert nach den unter Abschnitt 1.6 genannten Sektionen.
  - Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB), den jeweiligen Disziplinverbänden und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und dessen Verbänden.

- Pflege von Beziehungen zu anderen Sportorganisationen, insbesondere zu den im DKB zusammengeschlossenen Landesfachverbänden und deren in der Fédération International de Quilleur (FIQ) vereinigten internationalen Kegelsportverbänden.
- Unterstützung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch fachgerechte Betreuung, Abhaltung von Lehrgängen und Durchführung von sportfördernden Veranstaltungen.

#### 2.5. Verwendung der Mittel

Der LFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form von pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsverfügung kann geleistet werden.

### 3. Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Den Mitgliedern (Vereine und Einzelclubs) ist auf der LFV-Versammlung ein Geschäftsbericht vorzulegen.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1. Mitglieder im LFV sind bzw. können werden:

- Vereine und Einzelclubs in Rheinland-Pfalz, die das Kegeln sportlich betreiben,
- Einzel- und juristische Personen, die den LFV in seinen Bestrebungen fördernd unterstützen (fördernde Mitglieder).
- Die Fachverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland.

#### 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle des LFV (siehe Abschnitt 1.2) unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des LFV erworben.

#### 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes oder dessen Ablehnung, entscheidet das geschäftsführende Präsidium binnen vier Wochen. Gegen eine Ablehnung kann Berufung eingelegt werden, über die das Landesverbandsgericht entscheidet.

#### 4.4. Einzelmitglieder und juristische Personen die nicht am Spielbetrieb innerhalb des LFV teilnehmen, sind außerordentliche Mitglieder.

- 4.5. Mit dem Antrag zur Aufnahme in den LFV sind einzureichen:
- die Satzung des den Antrag stellenden Vereins oder Einzelclubs,
  - ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der angeschlossenen Clubs mit deren Mitgliedszahlen
  - bei Einzel- und juristischen Personen eine formlose Erklärung zur beabsichtigten Förderung,
  - Nachweis über bestehende oder beantragte Mitgliedschaft beim zuständigen Sportbund.
- 4.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Abmeldung mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
  - Durch Ausschluss,
  - wenn die Bedingungen unter Abschnitt 4.5 nicht mehr erfüllt sind.

## 5. Beiträge

An den LFV ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der LFV-Versammlung festgelegt. Zahlungstermin ist der 28.02. des Geschäftsjahres. Zahlungsrückstände schließen die satzungsmäßigen Rechte auf die Dauer des Verzugs aus.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des LFV und dessen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie die Einrichtungen und Vergünstigungen des LFV zu den ausgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
- 6.2. Bei Abstimmungen haben die Vereine oder Einzelclubs bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, für jede weitere angefangene Mitgliederzahl von 50 Mitgliedern eine weitere Stimme. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins oder Einzelclubs auf sich vereinigen.  
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.3. Die Mitglieder des LFV sind an dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, sowie die Entscheidungen der LFV-Versammlung, des LFV-Präsidiums und des Landesverbandsgerichts gebunden.
- 6.4. Die Satzungen der Vereine/Clubs dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung des LFV stehen.
- 6.5. Änderungen der Satzung der Vereine/Clubs und personelle Veränderungen bei den Vereinen/Clubs sind der Geschäftsstelle des LFV innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben.

**7. Die Organe des LFV:**

- Die LFV Versammlung,
- das Präsidium des LFV,
- das geschäftsführende Präsidium des LFV,
- die Ausschüsse,
- die Sektionen,
- das Landesverbandsgericht,
- der Ehrenrat.

Ausschüsse werden bei Bedarf durch das Präsidium eingesetzt.

**8. Die LFV-Versammlung**

Die LFV-Versammlung ist das oberste Organ des LFV. Sie schlägt die Kandidaten für das LFV-Präsidium vor und wählt diese.

- 8.1. Die ordentliche LFV-Versammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 8.2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des LFV.
- 8.3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine/Clubs, sowie die Mitglieder des LFV-Präsidiums.
- 8.4. Die Beschlüsse der LFV-Versammlung sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Versammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 8.5. Die LFV-Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge bzw. Beschlussfassungen als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Beschlüsse zur Aufhebung früherer Entscheidungen der LFV-Versammlung, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden zur Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.
- 8.6. Der Präsident des LFV, im Verhinderungsfall einer seiner Vizepräsidenten, beruft die LFV-Versammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Diese Einladung muss die Tagesordnung, sowie den Geschäftsbericht enthalten.
- 8.7. Der Präsident des LFV, im Verhinderungsfall einer der beiden Vizepräsidenten, leitet die LFV-Versammlung.
- 8.8. Zu behandelnde Anträge sind mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungsbeginn an die Geschäftsstelle des LFV einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Entscheidung gebracht werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, als dringend anerkannt werden. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht behandelt werden, wenn es versäumt wurde, sie fünf Wochen vor der LFV-Versammlung einzureichen. (Siehe auch Abschnitt 8.6).

- 8.9. Außerordentliche LFV-Versammlungen werden vom Präsidenten des LFV, im Verhinderungsfall von einem der beiden Vizepräsidenten, einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder 4 Mitglieder des LFV-Präsidiums oder eine Sektion, dies verlangen.
- 8.10. Über den Verlauf der LFV-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gegenzuzeichnen ist.  
Weitere Regelungen zum Ablauf der LFV-Versammlung finden sich in der Geschäftsordnung des LFV.
- 8.11. In den Sektionen findet zumindest alle zwei Jahre eine Jahreshauptversammlung statt. Die Durchführung der Jahreshauptversammlung der Fachverbände wird in deren Satzung geregelt.

## 9. Das LFV-Präsidium

### 9.1. Das Präsidium des LFV bilden:

#### 9.1.1. die zu wählenden Präsidiumsmitglieder sind:

- der Präsident
- die zwei Vizepräsidenten
- der Landesjugendwart
- der Landeslehrwart
- der Beauftragte für den Leistungssport
- der Referent für Breiten- und Freizeitsport

Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten müssen von mindestens zwei Sektionen gestellt werden.

#### 9.1.2. die zu bestätigenden Präsidiumsmitglieder:

- der Sektionsleiter Bowling
- der Sektionsleiter Classic
- der Sektionsleiter Schere
- der Vorsitzende des Fachverbands Pfalz Kegeln
- der Vorsitzende des Fachverbands Rheinhessen Kegeln
- der Vorsitzende des Fachverbands Rheinland Kegeln

Die Leiter der Sektionen, sowie die Vorsitzenden der Fachverbände, werden auf einer ihrer Jahreshauptversammlungen (siehe Abschnitt 8.11) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine frühere Neuwahl ist zulässig.

#### 9.1.3. Die dem Präsidium zuarbeitenden Mitarbeiter, die durch das geschäftsführende Präsidium eingesetzt werden, nicht zu wählen und auch nicht zu bestätigen sind:

- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeisterin

9.1.4. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- den beiden Vizepräsidenten
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in haben nur beratende Stimme.

## 9.2. Vertretungen

Der Präsident des LFV wird durch die beiden Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand/Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des LFV berechtigt.

9.3. Neuwahlen und Bestätigungen für das Präsidium werden alle zwei Jahre auf der LFV-Versammlung vorgenommen (Weiteres zu den Wahlen siehe die „Geschäftsordnung des LFV“).

9.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds, mit Ausnahme des Präsidenten, benennt das geschäftsführende Präsidium, kommissarisch einen Ersatz, der bis zur nächsten LFV-Versammlung tätig wird. Scheidet der Präsident des LFV vorzeitig aus, beruft einer der beiden Vizepräsidenten innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche LFV-Versammlung ein, auf der ein neuer Präsident gewählt wird.

9.5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, worin der Aufgabenkreis für jedes einzelne Vorstandsmitglied festgelegt ist. Das Präsidium - mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in und des/der Schatzmeisters/in, übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9.6. Für besondere Aufgaben setzt der Vorstand je nach Notwendigkeit Ausschüsse ein.

## 10. Der Ehrenrat

10.1. Das Präsidium benennt drei Personen als Mitglieder des Ehrenrates, die auf der LFV-Versammlung bestätigt werden. Ihre Amtszeit beträgt 10 Jahre.

10.2. Dem Ehrenrat obliegt es:

- Ehrungen von Präsidiumsmitgliedern und sonstigen verdienten Mitgliedern vorzuschlagen;
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des LFV eine Vermittlung zu versuchen.

## **11. Die Sektionen**

11.1. Zur Erfüllung der Sektionsaufgaben definieren die Sektionen ihren Aufbau und erstellen eine Verwaltungsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LFV, des DKB und der der Disziplinverbände stehen darf.

11.2. Der jeweilige Sektionsleiter vertritt seine Sektion im Präsidium des LFV.

11.3. Änderungen im Aufbau einer Sektion und an der Verwaltungsordnung sind der Geschäftsstelle des LFV schriftlich mitzuteilen.

## **12. Rechtsprechung**

12.1. Die Rechtsprechung des LFV umfasst alle Vorkommnisse auf Landesebene, welche Festlegungen der Satzung oder Geschäftsordnung zuwiderlaufen oder das Ansehen des LFV schädigen.

12.2. Der Rechtsweg führt vom Verein/Club über die Rechtsorgane der jeweiligen Sektion zum Landesverbandsgericht.

## **13. Das Landesverbandsgericht**

13.1. Das Landesverbandsgericht ist die letzte Rechtsinstanz im LFV. Es besteht aus drei offiziellen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die so zu wählen sind, dass jede der drei Sektionen des LFV, im Landesverbandsgericht vertreten ist.

13.2. Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts dürfen keinem anderen Rechtsorgan im LFV angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## **14. Die Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die LFV-Versammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie je einen persönlichen Ersatzmann. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des LFV, erstatten auf der LFV-Versammlung Bericht und beantragen die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Präsidiums.

## **15. Ehrungen**

Ehrungen sind durch die Vereine/Clubs über die jeweilige Sektion bei der Geschäftsstelle des LFV zu beantragen. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung des LFV geregelt.



## 16. Doping

Der LFV Rheinland-Pfalz untersagt gemäß seiner Satzung die Anwendung von allen Dopingmitteln und Dopingmethoden und ahndet jeden Verstoß hiergegen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB. Insoweit sind die vom Hauptausschuss des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verabschiedeten „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der jeweils gültigen Liste der zulässigen Medikamente, sowie die Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung von Doping, Bestandteil dieser Satzung.

## 17. Auflösung des LFV

17.1. Über die Auflösung des LFV kann nur in einer außerordentlichen LFV-Versammlung entschieden werden.

17.2. Die zwecks Auflösung des LFV einberufene LFV-Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn zumindest Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auch zur Auflösung des LFV sind dann wiederum die Stimmen von zumindest Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin erfolgen und den Antrag auf Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zumindest Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des LFV auf der LFV-Versammlung anwesend, muss binnen vier Wochen eine neue außerordentliche LFV-Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des LFV beschließen kann.

17.3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für die Zwecke des deutschen Kegelsports, insbesondere aber für die Unterstützung der Jugendarbeit, einzusetzen. Der DKB hat im Falle der Auflösung des LFV durch eine Bescheinigung des für den DKB zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, dass er, ein als gemeinnützigen Zwecken dienender Verband, anerkannt ist.

Sollte der DKB diese Voraussetzung nicht erfüllen oder ist der DKB zu diesem Zeitpunkt bereits ebenfalls aufgelöst, kann die Auflösungsversammlung des LFV nach Rücksprache mit dem für den LFV zuständigen Finanzamt, über die abschließende Mittelverwendung entscheiden.

**18. Ordnungen und Listen des LFV**

- 01 Satzung des LFV
- 02 Geschäftsordnung des LFV mit:
  - Versammlungs- und Wahlordnung
  - Spesenordnung
  - Revisionsordnung
  - Ehrenordnung
  - Bestimmungen und Dokumente zur Vermeidung von Doping
- 03 Geschäftsordnung des Landesverbandsgerichts
- 04 Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (DOSB)
- 05 Richtlinien des Landessportbunds Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung des Dopings (LSB)

**19. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wird mit Beschlussfassung der außerordentlichen LFV – Versammlung am 28. September 2007 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Erstellt am 12.09.1965

Geändert in der LFV-Versammlung am 25.08.1985 in Kaiserslautern

Geändert in der LFV-Versammlung am 23.06.1991 in Trier

Geändert in der LFV-Versammlung am 16.07.1995 in Idar-Oberstein/ Weierbach

Geändert in der LFV-Versammlung am 13.07.1997 in Lauterecken

Geändert in der LFV-Versammlung am 11.07.1999 in KL-Hohenecken

Geändert in der LFV-Versammlung am 09.07.2005 in Ludwigshafen

Neufassung beschlossen in der LFV-Versammlung am 23.06.07 in Welling

Geändert in der außerordentlichen LFV-Versammlung am 28.09.2007 in Kaiserslautern

Geändert in der LFV-Versammlung am 05.07.2009 in Hertlingshausen

Geändert in der LFV-Versammlung am 26.07.2015 in Kaiserslautern

Für das Präsidium des Landesfachverbands Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Ludwigshafen-Oggersheim, den 26. Juli 2015

Ort / Datum



Günter Geibel

(Präsident LFV)